jusline®
»» Recht. Schnell

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS OGH 1984/9/11 4Ob353/84, 3Ob79/85, 3Ob80/85 (3Ob81/85)

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 11.09.1984

Norm

ZPO §397a

Rechtssatz

Bei gleichzeitigem Vorliegen eines Widerspruches und einer Berufung ist zuerst über die Berufung zu entscheiden.

Entscheidungstexte

- 4 Ob 353/84
  Entscheidungstext OGH 11.09.1984 4 Ob 353/84
  Veröff: ÖBl 1985,53 = EvBl 1985/59 S 278
- 3 Ob 79/85
  Entscheidungstext OGH 12.06.1985 3 Ob 79/85
  Beisatz: Dieses Rechtsmittelverfahren ist unabhängig von der Erledigung eines Widerspruchs gegen das Versäumungsurteil durchzuführen. (T1) Veröff: SZ 58/100
- 3 Ob 80/85
  Entscheidungstext OGH 12.06.1985 3 Ob 80/85
  Auch; Beisatz: Zweck eines solchen Berufungsverfahrens (und eines allenfalls daran anschließenden Revisionsverfahrens) ist es, über bestimmte Fragen (regelmäßig nicht abschließend über den Klagsanspruch) ähnlich einem Zwischenstreite abschließend abzusprechen. (T2) Veröff: JBl 1986,598

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1984:RS0040870

Dokumentnummer

JJR_19840911_OGH0002_0040OB00353_8400000_002

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, http://www.ogh.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at